

Ergänzungsvereinbarung

zum

Gas-
Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Hohenstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den
Bürgermeister und die Erste Beigeordnete, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein

- nachfolgend "**Kommune**" genannt

und der

Süwag Energie AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11,
65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

Präambel

Mit dieser Vereinbarung nehmen die Vertragspartner auf die Regelungen des Konzessionsvertrages Bezug und treffen für die aufgeführten Regelungen zum besseren Verständnis und zur beiderseitigen Rechtssicherheit nachstehende klarstellende Vereinbarung. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden Bestandteil des Konzessionsvertrages.

§ 1

- (1) Die Vertragspartner treffen nachstehend aufgeführte Regelungen zum Konzessionsvertrag. Hierdurch wird dem Wunsch der Kommune nach mehr Handlungsspielraum Rechnung getragen:

1) § 5 des Konzessionsvertrages wird wie folgt abgeändert:

Die nachfolgende Regelung wird als neuer § 5 Abs. 9 Satz 4 in den Konzessionsvertrag eingefügt:

„Die Süwag Energie wird die Kommune vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Ablauf dieser informieren und wird mit dieser eine Nachbegehung durchführen.“

2) § 8 des Konzessionsvertrages wird wie folgt abgeändert:

Die nachfolgende Regelung wird als neuer § 8 Abs. 3 in den Konzessionsvertrag eingefügt:

„Beiden Vertragspartnern steht nach Ablauf des zehnten Jahres seit Beginn des Vertrages ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zu. Sofern eine der beiden Vertragsparteien von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen möchte, muss sie die Kündigung bis spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen Vertragsbeendigung erklären.“

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Konzessionsvertrages unverändert fort.

§ 2

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.

Hohenstein, den

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein**

Daniel Bauer
Bürgermeister

Helga Becker
Erster Beigeordnete

Frankfurt am Main, den

**Süwag Energie AG
Der Vorstand**

Dr. Knut Zschiedrich

Dr. Holger Himmel